

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

deutschen Einzelstaaten nicht halt, die vor den Märzereignissen der „liberalen Gruppe“ (oben, § 9) angehört hatten. So oktroyierte der deutsche Bundestag dem Volke von *Kurhessen*, wo die Juden bereits 1813 emanzipiert worden waren, eine „provisorische Verfassung“, die den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte von der Zugehörigkeit zu einer christlichen Konfession abhängig machte (1852). Auf Grund dieser Bestimmung entzog das reaktionäre, unter Ausschaltung der Volksvertretung regierende Ministerium Hassenpflug den Juden ihre altverbrieften Rechte. In *Baden* blieb neben dem in der Verfassung verankerten Prinzip der Gleichberechtigung das alte Gesetz in Kraft, wonach sich Juden in bestimmten Städten (Konstanz, Freiburg, Baden-Baden) ohne Genehmigung des zuständigen Magistrats nicht niederlassen durften. Eine solche Genehmigung war aber überaus schwer zu erlangen, und noch im Jahre 1861 standen die Stadtbehörden von Baden-Baden nicht an, selbst dem von der Regierung empfohlenen Baron Rothschild die Aufnahme in die dortige Bürgerschaft zu verweigern.

§ 36. Die Einigung Deutschlands und der Weg zur endgültigen  
Emanzipation

Zu Beginn der sechziger Jahre machten sich im politischen Leben Deutschlands die Anzeichen eines Umschwungs bemerkbar. Der Elan der Gegenrevolution war erschöpft und der Liberalismus hatte sich mittlerweile von den erlittenen Schlägen wieder erholt. Es wurde immer klarer, daß die Völker nicht niederzuringen seien und daß die Regierungen früher oder später gezwungen sein würden, die 1848 ausgestellten Wechsel einzulösen. Um diese Zeit kam es in *Preußen* zu einem Thronwechsel. Infolge eines Gehirnleidens Friedrich Wilhelms IV. übernahm sein Bruder Wilhelm zunächst die Regentschaft (1858), um im Jahre 1861 auch formell den Thron zu besteigen. Obwohl in erster Linie Soldat und ein ausgesprochener Feind liberaler Ideen, war der neue König Wilhelm I. nichtsdestoweniger der kirchlichen Romantik seines Vorgängers durchaus abhold: ohne ein Freund der Verfassung zu sein, fand er sich mit ihr als mit einer vollendeten Tatsache ab. Die Ersetzung des volksfeindlichen Ministeriums Mantuffel durch ein mehr konstitutionell gesinntes, ferner der 1859 von den Liberalen bei den Landtagswahlen errungene Sieg kün-